

RECHTSDEUTSCH I

Einführung in das Zivilrecht

GRUNDPRINZIPIEN DES ZIVILRECHTS

Privatautonomie

Trennungs- und
Abstraktionsprinzip

Vertragsfreiheit

Grundsatz von Treu
und Glauben



GRUNDSATZ DER
PRIVATAUTONOMIE

AUSGEWÄHLTE RECHTSQUELLEN

Bürgerliches Gesetzbuch
(BGB)

Handelsgesetzbuch (HGB)

Zivilprozeßordnung
(ZPO) und
Gerichtsverfassungsgesetz
(GVG)

Arbeitsrecht (BGB, KSchG,
BUrlG, BetrVG, etc.)

DIE FALLBEARBEITUNG IM BÜRGERLICHEN RECHT

FALLBEISPIEL

A möchte von B eine Vase im Wert von 100€ kaufen. Hierfür treffen sie sich am 15.11.2025 und schließen mündlich einen Kaufvertrag. Dabei übergibt der B dem A die Vase, jedoch zahlt A das Geld noch nicht an B.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 100€?

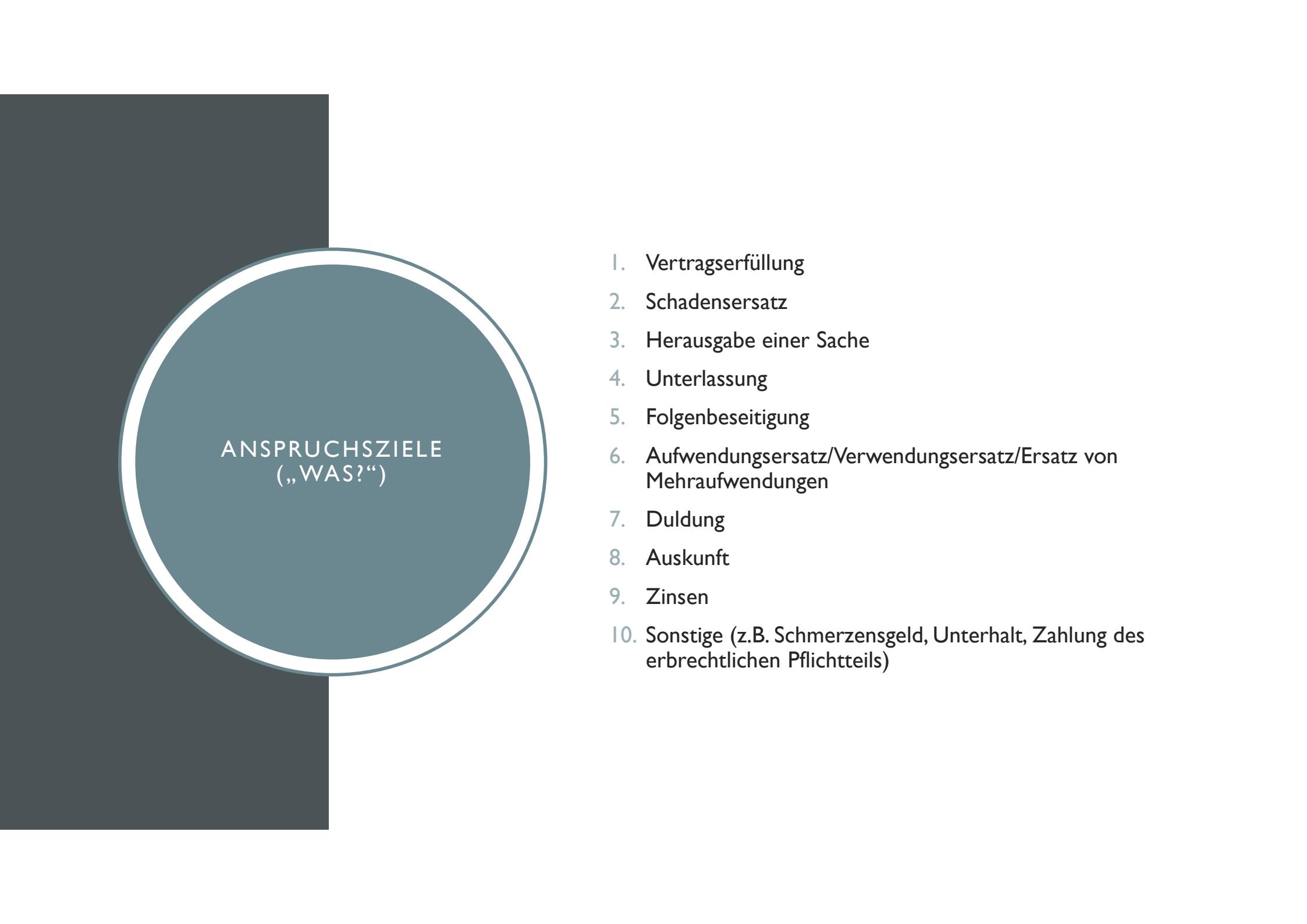
VORGEHENSWEISE

- Vorüberlegung: Wer will was von wem woraus?
- Wer? = Anspruchsteller
- Was? = Anspruchsziel
- Von wem? = Anspruchsgegner
- Woraus? = Anspruchsgrundlage

B gewährt seinem stets klammen Freund F ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5.000 €. Als B kurze Zeit später selbst in finanzielle Schieflage gerät, verlangt er die Summe binnen einer Woche zurück.



- Prinzipiell kann jede Person sowohl Anspruchsteller als auch Anspruchsgegner sein
- Betrachtung aus rein materiell-rechtlicher Sicht → im Zivilprozess dann „Kläger“ und „Beklagter“



The diagram consists of a central dark teal circle with a white border, containing the text "ANSPRUCHSZIELE („WAS?“)". This circle is suspended by two vertical black bars from a horizontal black bar at the top. To the right of the circle, a list of 10 numbered items describes various legal remedies:

1. Vertragserfüllung
2. Schadensersatz
3. Herausgabe einer Sache
4. Unterlassung
5. Folgenbeseitigung
6. Aufwendungsersatz/Verwendungsersatz/Ersatz von Mehraufwendungen
7. Duldung
8. Auskunft
9. Zinsen
10. Sonstige (z.B. Schmerzensgeld, Unterhalt, Zahlung des erbrechtlichen Pflichtteils)

ANSPRUCHSZIELE
("WAS?")

1. Vertragserfüllung
2. Schadensersatz
3. Herausgabe einer Sache
4. Unterlassung
5. Folgenbeseitigung
6. Aufwendungsersatz/Verwendungsersatz/Ersatz von Mehraufwendungen
7. Duldung
8. Auskunft
9. Zinsen
10. Sonstige (z.B. Schmerzensgeld, Unterhalt, Zahlung des erbrechtlichen Pflichtteils)



ANSPRUCHSGRUNDLAGEN („WORAUS?“)

- Um etwas aus einem Vertrag fordern zu können, benötigt der Gläubiger eine Anspruchsgrundlage
- Ohne Anspruchsgrundlage besteht kein Anspruch
- Ohne Anspruchsgrundlage kann keine Klage vor Gericht erfolgen
- Eine Anspruchsgrundlage besteht aus 2 Teilen:
 - Tatbestand
 - Rechtsfolge

§ 433 BGB

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



BEISPIEL EINER
ANSPRUCHSGRUNDLAGE

§ 433 BGB

- (1) Durch den **Kaufvertrag** wird der Verkäufer einer Sache **verpflichtet**, dem Käufer die **Sache zu übergeben** und das **Eigentum an der Sache zu verschaffen**. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist **verpflichtet**, dem Verkäufer den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen** und die gekaufte **Sache abzunehmen**.



BEISPIEL EINER
ANSPRUCHSGRUNDLAGE

REIHENFOLGE DER ZU PRÜFENDEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

1. Vertragliche Anspruchsgrundlagen
2. Vertragsähnliche Anspruchsgrundlagen
3. Dingliche/Sachenrechtliche Anspruchsgrundlagen
4. Anspruchsgrundlagen aus unerlaubter Handlung
5. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung



ANSPRUCHSAUFBAU

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

EXKURS: FALLBEARBEITUNG

Beispiel: Anspruch des B gegen A auf Kaufpreiszahlung (100 €)

- 1. Bildung eines Obersatzes (These)
 - B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 100 € aus § 433 II BGB haben.
- 2. Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen
 - Dieser Anspruch müsste zunächst entstanden sein.
 - Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B zustande gekommen sein und es dürften keine rechtshindernden Einwendungen vorliegen.
- 3. Subsumtion des Sachverhalts unter die Voraussetzungen
 - Vorliegend hat der A dem B...
- 4. Ergebnis
 - Es ist daher ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH (BGB)



Inkrafttreten: 01. Januar 1900



Grundgedanken:

Freiheit
Gleichheit
Einfluss des EU-Rechts

DIE 5 BÜCHER DES BGB

1. Buch: Allgemeiner Teil
2. Buch: Schuldrecht
3. Buch: Sachenrecht
4. Buch: Familienrecht
5. Buch: Erbrecht

— 195 —

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 21.

Inhalt: Bürgerliches Gesetzbuch. S. 195. — Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. S. 604.

(Nr. 2321.) Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verorbnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 1.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§. 2.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

§. 3.

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluss des Familiengerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitsklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Reichs-Gesetzbl. 1896.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1896.

ÜBUNG

Was regeln die
einzelnen Bücher des
BGB?

Wie sind die
einzelnen Bücher des
BGB miteinander
verbunden?

ÜBUNG I: BEGRIFFE DES BGB



DAS ERSTE BUCH DES BGB: ALLGEMEINER TEIL

- §§ 1 – 240 BGB
- Wichtigste Prinzipien im Zivilrecht geregelt
- Vorschriften über Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss, Stellvertretung sowie Fristen
- Anwendung des Allgemeinen Teils auf alle weiteren Teile des BGB

DER VERTRAGSSCHLUSS NACH DEM ALLGEMEINEN TEIL DES BGB

- § 1 BGB
 - „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt“
- § 104 BGB
 - Geschäftsunfähig ist:
 - 1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
 - 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.
- § 145 BGB
 - „Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat“

→ Abschluss eines Vertrages durch Abgabe zweier übereinstimmender, in Bezug aufeinander abgegebener Willenserklärungen

DIE WILLENSERKLÄRUNG

Definition: „private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist“



Beispiele für Willenserklärungen:

Das Angebot zu
einem Vertragsschluss
(§ 145 BGB)

Die Annahme eines
Vertragsangebots (§
147 BGB)

Die
Widerrufserklärung (§
130 Abs. 1 S. 2 BGB)

Das Eheversprechen
(§ 1310 Abs. 1 S. 1
BGB)

Das Testament (§§
2064ff. BGB)

BESTANDTEILE EINER WILLENSERKLÄRUNG

Objektive Kriterien

- Ausdrückliche Erklärung
- Konkludente Erklärung

Subjektive Kriterien

- Handlungswille
- Potentielles
Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille